

Satzung des Vereins zur Förderung der politischen Nachwuchsbildung e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der politischen Nachwuchsbildung in Schleswig-Holstein e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, jungen Menschen in Schleswig-Holstein parteiübergreifend Kenntnisse über die Institutionen und Strukturen des demokratischen Staates zu vermitteln, Verständnis für die Arbeit der politischen Parteien und der Wirtschaft in Schleswig-Holstein zu wecken.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweckverwirklichung des Vereins

- a) die Organisation und Unterstützung von berufsbegleitenden Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für junge Menschen in Schleswig-Holstein,
- b) die Förderung der Kenntnisse über die Institutionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Deutschlands und Schleswig-Holsteins und der dieser Aufgabe dienenden Einrichtungen und,
- c) soweit nach Erfüllung der vorstehenden Aufgaben weitere Mittel zur Verfügung stehen, die Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung (gem. § 58 Nr.2 AO).
- d) Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen und die Beschaffung von Mitteln für Bildungsveranstaltungen.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können Persönlichkeiten erwerben, die wegen ihres Berufes oder ihrer Stellung der Förderung der staatsbürgerlichen Bildung junger Menschen verbunden sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen; zwei Mitglieder müssen den Antrag unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder durch sein sonstiges Verhalten die Pflichten eines Mitgliedes gröblich verletzt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.
- (2) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen :
- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - d) Wahlen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Anlass vorliegt; der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, unbeschadet anderer Satzungsbestimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat nur zu erfolgen, wenn dies von zumindest einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt :
- a) die Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers und des Stellvertreters.
- (7) Die Leitung der Wahl des Vorsitzenden liegt in den Händen des ältesten anwesenden Mitgliedes.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und Beisitzern.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

- (4) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr zu erstatten haben. Sie können ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Für die Annahme und Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung zu diesem Zweck einberufen wird. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, 23.10.2020